

## **Vermögensauskunft/ Bestandsverzeichnis zum Zugewinnausgleich unter Eheleuten: Beispielsauskunft mit Erläuterungen**

Hier erfahren Sie anhand eines Beispiels, wie ein Bestandsverzeichnis des eigenen Vermögens zum Zwecke des Zugewinnausgleichs unter Eheleuten auszusehen hat. Ferner erhalten Sie im **Anhang** Erläuterungen, wie Zugewinnausgleich funktioniert und was er bedeutet. Die Beispielsauskunft ist sehr umfassend. Häufig wird eine Vermögensauskunft nicht so umfangreich sein:

**Mein Endvermögen, Stichtag: 25.07.2013 = Datum der Zustellung des Scheidungsantrags**

### **Aktiva (positives Vermögen)**

1. 1/2 Miteigentumsanteil neben der Ehefrau an Einfamilienhaus Musterstrasse 10 in Musterstadt, 120 qm Wohnfläche, 5 Zimmer, Baujahr 1998, 400 qm Grundstück, freistehend, Garten, Garage, teilunterkellert, Dachgeschoß ausgebaut 100.000 €  
(Beleg: Grundbuchauszug, Wertgutachten oder Maklerexpertise)
  
2. Volleigentum Eigentumswohnung Musterstrasse 12 in Musterstadt, 5 Parteien Haus, 75 qm Wohnfläche, 3 Zimmer, Keller, Tiefgaragenplatz 90.000 €  
(Beleg: Wertgutachten oder Maklerexpertise)
  
3. Gewerbebetrieb Kfz-Werkstatt, gegründet 1980, 1 Angestellter, 80.000 €  
(Beleg: Bilanzen/Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Steuerbescheide der letzten drei Jahre, Gutachten/Expertise Steuerberater oder IHK über Firmenwert)
  
4. Girokonto Volksbank Musterstadt Nr. 1234 500 €  
(Beleg: Kontoauszug)
  
5. Sparbuch Sparkasse Musterstadt Nr. 1234 5.000 €  
(Beleg: Kontoauszug)
  
6. 1/2 Anteil neben der Ehefrau an Wertpapierdepot Deutsche Bank Musterstadt Nr. 1234 6.500 €  
(Beleg: Kontoauszug)
  
7. Lebensversicherung Axa Versicherung Nr. 1234, Rückkaufswert zuzüglich bisherige Überschußanteile 15.000 €  
(Beleg: Bestätigungsschreiben der Versicherung)

8. Privat-Auto BMW 530 d, Baujahr 2005, 145.000 km, 2 Vorbesitzer (Beleg: Schwacke online Kurzgutachten, Kosten dafür ca. 8 €)	14.000 €
9. Motorrad Honda CB 750, Baujahr 1977, 23.000 km (Beleg: Schwacke online Kurzgutachten oder Markteinschätzung einer Kfz Werkstatt)	500 €
10. Reitpferd Max, 15 Jahre (Beleg: Kaufquittung oder Markteinschätzung des Reitstalls)	1.000 €
11. Flugzeug Cessna 152 D-EHAP, Bj. 1967, 12.000 Betriebsstunden, Motor noch 86 Stunden bis Austausch, Propeller noch 300 Stunden (Beleg: Markteinschätzung Händler/Werft oder Gutachten)	15.000 €
12. Darlehnsforderung gegen Herrn Müller (Beleg: Darlehnsvertrag)	4.000 €
13. Modellautosammlung, 35 Stück (keine Belege vorhanden, freie Schätzung oder Sachverständigengutachten)	3.000 €
14. Schmuck, 1 Diamantring weißgold (Beleg: Kaufquittung, Wertabschlag wegen Gebrauch)	1.500 €
Summe Aktiva	336.000 €
<b>Passiva (=Verbindlichkeiten, Schulden)</b>	
15. 1/2 Anteil Darlehnsvertrag neben der Ehefrau für Einfamilienhaus BHW-Bank Nr. 1234, offener Saldo (Beleg: Bankbestätigung zum Stichtag oder Kontoauszug)	53.000 €
16. Geschäftskontokorrent-Kredit für Gewerbebetrieb (Beleg: Bankbestätigung oder Kontoauszug)	15.000 €
17. offene Forderung des Finanzamtes (Beleg: Steuerbescheid)	5.500 €
18. latente Steuerlast auf fiktiven Veräußerungsgewinn des Gewerbebetriebs (Beleg: Bestätigung Steuerberater)	22.000 €
Summe Passiva	95.500 €

Endvermögen (Aktiva abzüglich Passiva) 240.500 €

**Mein Anfangsvermögen, Stichtag = Datum der standesamtlichen Eheschließung hier am 09.09.1999**

**Aktiva (= Positives Vermögen )**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 19. Gewerbebetrieb Kfz Werkstatt, gegründet 1980, 8 Angestellte:<br>(Beleg: Bilanzen/Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Steuerbescheide der letzten drei Jahre, hier also 1996 bis 1999, Gutachten/Expertise vom Steuerberater oder IHK über damaligen Firmenwert), | 350.000 <b>DM</b> |
| 20. Kfz Mercedes 300 SE, damals Neufahrzeug ,<br>(Beleg: Kaufvertrag, ggf. Zeugenbeweis)   | 100.000 <b>DM</b> |
| 21. Schenkung Großvater am <b>24.12.2005</b><br>(Beleg: Kontoauszug, Erbunterlagen, ggf. Zeugenbeweis)   | 20.000 <b>€</b>   |
| 22. Erbschaft Tante am <b>01.01.2007</b><br>(Beleg: Kontoauszug, Erbunterlagen, ggf. Zeugenbeweis)   | 50.000 <b>€</b>   |

**Passiva (= Verbindlichkeiten, Schulden)**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 23. Geschäftskredit KFZ Betrieb am 09.09.1999, umgerechnet in Euro<br>(Beleg: Kontoauszug) | 50.000 <b>DM</b> |
|--|------------------|

Musterstadt, den

---

eigenhändige Unterschrift Ehegatte

**Anhang: Erläuterungen**

Dieses Beispiel soll Ihnen helfen, ein Bestandsverzeichnis Ihres Vermögens anzufertigen und enthält nachfolgend Erläuterungen zum Thema Zugewinnausgleich. Ein etwaiger Zugewinnausgleich findet nur statt auf Antrag eines der Eheleute. Er ist ein reiner Geldanspruch und verjährt drei Jahre nach Rechtskraft der Ehescheidung. Der Zugewinnausgleich steht dabei selbständig als eigenständiger Anspruch im Raum neben etwaigen anderen Ansprüchen auf Aufteilung von z.B. im gemeinsamem Eigentum stehender Gegenstände wie Immobilien, Konten etc.

Als Endvermögen bezeichnet man das aktuelle Vermögen eines Ehegatten zu einem genau festgelegten Stichtag. Das wird meistens das Datum der Zustellung des Scheidungsantrags im Briefkasten sein oder aber auch der Trennungszeitpunkt oder ein anderer *einvernehmlich* festgelegter Stichtag. Als Anfangsvermögen bezeichnet man das Vermögen, was genau am Datum der standesamtlichen Eheschließung vorhanden war sowie Erbschaften oder Schenkungen während der Ehe. Erbschaften und Schenkungen während der Ehe rechnet man nämlich auch zum Anfangsvermögen.

Die Vermögensauskunft eines jeden Ehegatten ist erforderlich, um etwaige Zugewinnausgleichsansprüche feststellen zu können. Jeder Ehegatte hat einen einklagbaren Anspruch auf eine solche Auskunft des anderen, es sei denn, es ist durch Notarvertrag Gütertrennung oder eine andere notarielle ehevertragliche Vereinbarung getroffen worden. Die Auskunft muss richtig sein, ansonsten kann man sich wegen versuchten Betrugs strafbar machen.

**Haben die Eheleute für ihre Ehe nichts bei einem Notar vereinbart, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.** Die meisten Eheleute in Deutschland leben in diesem Güterstand. **Im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleibt jeder Ehegatte selbst der Inhaber seines Vermögens und seiner Schulden.** Durch die Eheschließung selbst entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen. Auch Schulden bleiben allein bei dem Ehegatten, der sie hat. Man haftet also auch nicht für die Schulden des anderen Ehegatten, **es sei denn man unterschreibt sie mit.**

**Während der Ehe** werden **nur** diejenigen Dinge gemeinschaftliches Vermögen oder gemeinschaftliche Schulden, deren Anschaffung auch **gemeinsam unterschrieben wurde**. Kauft der Ehemann beispielsweise ein Auto allein auf seinen Namen (steht er allein im Kaufvertrag oder auf der Rechnung; Belege verwahren!), so bleibt er Alleineigentümer des Wagens. In diesem Zusammenhang ist es beim Auto unerheblich, wer im Kfz-Brief (heute: Zulassungsbescheinigung Teil II) steht. Dort ist wie im Kfz-Schein nur bestimmt, auf wen der Wagen behördlich zugelassen ist, die Eigentumsverhältnisse werden dort nicht beschrieben. Hat jemand den Kfz-Brief in Besitz, so besteht aber ein Indiz dafür, dass ihm der Wagen auch gehört. Dieses Indiz kann aber widerlegt werden.

Schaffen die Eheleute aber z.B. ein gemeinsames Wertpapierdepot an (in den Kontoauszügen steht im Adressfeld "Eheleute" ) oder eine Immobilie auf den Namen der Eheleute (beide stehen im Grundbuch), dann ist dies **gemeinschaftliches** Eigentum, an dem jeder Ehegatte hälftig beteiligt ist sofern keine andere Quote vereinbart wurde. **Woher die Geldmittel für eine solche gemeinsame Anschaffung stammen ist unerheblich:** Steht z.B. die Ehefrau mit im Grundbuch, dann kann der Ehemann nicht sagen: es ist allein mein Haus, weil ich es auch allein bezahlt habe.

Auch die gemeinsame Unterzeichnung eines Kreditvertrages führt zu gemeinschaftlichen

Schulden. Unterschreibt nur einer den Kreditvertrag, sind dies auch nur die Schulden desjenigen, der die Unterschrift geleistet hat.

Bei gemeinschaftlichen Gegenständen oder Schulden ist in der Vermögensauskunft **eine solche nur hälftige Beteiligung kenntlich zu machen und nur der bereits halbierte Wertbetrag aufzuschreiben, man erhält sonst eine völlig falsche und nachteilige Zugewinnausgleichsbilanz.**

Diese Zugewinnausgleichsbilanz wird später auf der Grundlage der beiden Vermögensauskünfte der Eheleute angefertigt und bestimmt, welcher Ehegatte ausgleichspflichtig ist und mit welchem Geldbetrag. Ein Beispiel dazu folgt später.

Die nur hälftige Beteiligung an einem Vermögensgegenstand ist richtig angegeben wie in der **Beispielsauskunft bei der Ziffer 1 und der Ziffer 6**: Dort beträgt der Gesamtverkehrswert des Hauses 200.000 € und der Gesamtwert des Depots 13.000 €. Dementsprechend ist dann gemäß der nur hälftigen Beteiligung des Ehegatten auch nur der hälftige Wert des betreffenden Vermögensgegenstandes angegeben.

Vom **Endvermögen** eines Ehegatten wird dessen **Anfangsvermögen** abgezogen, was **zum genauen Datum der Eheschließung** vorhanden war **und** was **während der Ehe geerbt** oder einem von dritten Personen (nicht vom Ehegatten) **geschenkt** wurde. Je mehr Anfangsvermögen vorhanden ist, desto besser ist dies für den Mandanten:

**Denn der Zugewinn eines Ehegatten ist dessen Endvermögen abzüglich dessen Anfangsvermögen. Ist nach dieser Berechnung der Zugewinn des eines Ehegatten höher als der Zugewinn des anderen, entsteht eine Zugewinnausgleichspflicht desjenigen, der den höheren Zugewinn gemacht hat. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung beträgt die Hälfte des Unterschiedsbetrages der jeweiligen Zugewinne. Vereinfachtes Beispiel einer Zugewinnausgleichsbilanz:**

Endvermögen Ehemann

Lebensversicherung	20.000 €
Auto	10.000 €
Kredit für Auto	<u>-5.000 €</u>
Summe	<u>25.000 €</u>

Anfangsvermögen Ehemann

Lebensversicherung, damals bei Eheschließung	5.000 €
Kredit für Möbel	-1.000 €
Schenkung Großvater während der Ehe	2.000 €
Erbschaft Vater	<u>10.000 €</u>

Summe	<u>16.000 €</u>
Zugewinn = Endvermögen - Anfangsvermögen (25.000 - 16.000)	<b>9.000 €</b>
<u>Endvermögen Ehefrau</u>	
Lebensversicherung	8.000 €
Antiker Schrank	2.000 €
Schmuck	3.000 €
Auto	<u>5.000 €</u>
Summe	<u>18.000 €</u>
<u>Anfangsvermögen Ehefrau</u>	
Schmuck, damals bei Eheschließung	2.500 €
Antiker Schrank, damals bei Eheschließung	<u>1.000 €</u>
Summe	<u>3.500 €</u>
Zugewinn = Endvermögen - Anfangsvermögen (18.000 - 3.500)	<b>14.500 €</b>

Die Ehefrau hat den höheren Zugewinn erzielt, nämlich 14.500 €. Der Ehemann hat nur einen Zugewinn von 9.000 €. Die Ehefrau ist also ausgleichspflichtig. Die Differenz der Zugewinne beträgt 5.500 € (14.500 € - 9.000 €). Die Hälfte des Unterschiedsbetrages, also 2.750 € muss sie an den Ehemann zahlen, wenn dieser das verlangt.

Soweit zur Zugewinnausgleichsbilanz.

Maßgeblich für die Berechnung der Ausgleichsforderung und die Festlegung der Zahlungspflicht durch eine solche Bilanz ist das jeweilige Endvermögen eines jeden Ehegatten **zum Stichtag** der Zustellung des Scheidungsantrags oder eines anderweitigen Stichtages, der dann aber einvernehmlich durch formbedürftige notarielle Vereinbarung festgelegt werden muss. Spätere Vermögensänderungen nach diesem Stichtag bleiben außer Betracht.

**Private Vereinbarungen über Zugewinn vor Rechtskraft einer Scheidung sind formbedürftig. Das bedeutet Unwirksamkeit, wenn sie nicht von einem Notar beurkundet oder von einem Gericht protokolliert sind.**

Deshalb kann es problematisch werden, wenn die Eheleute ihr Vermögen bei der Trennung und vor der Scheidung aufteilen ohne dabei auch **formwirksam** den Zugewinn zu regeln oder ihn auszuschließen:

**Beispiel:** Die Eheleute trennen sich und teilen ihr Vermögen auf. Ein Anwalt oder Notar wird nicht aufgesucht. Beide haben jetzt jeweils 50.000 €. Beide haben kein Anfangsvermögen vor der Ehe und auch keine Erbschaften/Schenkungen während der Ehe. Nach zweijähriger Trennungszeit kommt die Scheidung. Der Ehemann hat von seinem ganzen Geld ein Auto gekauft, Zeitwert bei Einreichung des Scheidungsantrags nur noch 30.000 €. Die Ehefrau hat ihr Geld angelegt und hat dieses plus Zinsen noch komplett. Der Ehemann verlangt Zugewinnausgleich. Dieser ist wie folgt durchzuführen:

Endvermögen Ehemann = Auto, Wert 30.000 €  
Kein Anfangsvermögen. Zugewinn = Endvermögen minus Anfangsvermögen.  
Zugewinn hier also  $30.000 \text{ €} - 0 \text{ €} = 30.000 \text{ €}$ .

Endvermögen Ehefrau = Sparbuch inklusive Zinsen 51.500 €  
Kein Anfangsvermögen. Zugewinn = Endvermögen minus Anfangsvermögen.  
Zugewinn hier also  $51.500 \text{ €} - 0 \text{ €} = 51.500 \text{ €}$ .

Die Ehefrau ist ausgleichspflichtig. Der Unterschiedsbetrag der Zugewinne beträgt 21.500 €. Die Hälfte, also 10.750 € muss sie an den Ehemann auf dessen Verlangen bezahlen.

### **Ein unbefriedigendes, aber rechtlich korrektes Ergebnis.**

**Therapie gegen so etwas:** Hätten die Eheleute einen Anwalt aufgesucht für eine gesetzlich gedeckelte Erstberatungsgebühr von maximal 226,10 €, hätte er ihnen empfohlen, zeitgleich mit der Vermögensaufteilung bei einem Notar einen Ehevertrag als Trennungsvereinbarung abzuschließen mit dem Inhalt, dass Zugewinnausgleichsansprüche mit der Vermögensaufteilung wechselseitig ausgeschlossen sind und fortan Gütertrennung besteht. Dann hätte der Ehemann später keinen Zugewinnausgleich anlässlich der Scheidung mehr verlangen können. Der Notarvertrag hätte 673,54 € gekostet.

**Sind Gegenstände des Anfangsvermögens noch vorhanden, gehören sie als Posten sowohl in das Endvermögen notiert als auch in das Anfangsvermögen.** So werden z.B. auch Wertsteigerungen oder Wertverluste erfasst, die solche Gegenstände im Laufe der Zeit haben. Schenkungen vom Ehegatten gehören nicht ins Anfangsvermögen notiert. **Diese schreibt man gesondert auf,** da sie als "Vorabempfänge" mit der etwaigen Ausgleichsforderung des anderen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen verrechnet werden können.

**Der Zugewinnausgleich steht völlig selbständig neben anderen Ansprüchen der Eheleute wie z.B. Aufteilungsansprüche bezüglich eines gemeinsamen Hauses, von gemeinsamen Wertpapierdepots oder gemeinsamer Schulden. Mit Zugewinnausgleichsansprüchen kann dann aber verrechnet werden.**

**Wichtig sind auch Schulden, die zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden waren.** Hat ein Ehemann 20.000 € Schulden als negatives "Anfangsvermögen" und am Ende aber die Schulden getilgt und sogar 10.000 € positives Endvermögen, dann hat er 30.000 € Zugewinn gemacht. Hat in diesem Fall die Ehefrau kein Anfangsvermögen und auch kein Endvermögen, hat sie keinen Zugewinn. Die Differenz der Zugewinne ist 30.000 €. Die Hälfte davon, also 15.000 € müßte der Ehemann an die Ehefrau zahlen. Die Zahlung wird in solchen Fällen aber beschränkt auf das tatsächliche Vermögen des Ehemannes in Höhe von 10.000 €.

**Bei Anfangsvermögen vor 2002 bitte die Werte unbedingt in D-Mark angeben, damit keine Unklarheiten aufkommen. Die Euroumrechnung erfolgt durch den Rechtsanwalt in der weiteren Korrespondenz und bei Erstellung der Zugewinnausgleichsbilanz. Grundlage der Zugewinnausgleichsbilanz ist die Vermögensauskunft eines jeden Ehegatten.**

Beim Zugewinn gilt das strenge, taggenaue Stichtagsprinzip. Der Stichtag des Endvermögens ergibt sich entweder zwingend aus dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrags beim anderen Ehegatten oder einer einvernehmlichen Regelung zur Vorbereitung einer Scheidungsfolgenvereinbarung, die dann später von einem Notar beurkundet werden muß oder aber alternativ vor dem Familiengericht im Scheidungstermin protokolliert wird.

**Häufig muss man auch die Werte für einen weiteren Stichtag auf Verlangen des anderen Ehegatten angeben, nämlich zum Zeitpunkt der Trennung.** Dann finden sich in der Vermögensauskunft die Werte für drei Stichtage:

1. Endvermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags
2. Endvermögen zum Zeitpunkt der Trennung
3. a) Anfangsvermögen bei Eheschließung  
b) Schenkungen und Erbschaften während der Ehe, letztere bitte auch mit mit genauem Datum des Erbes/Schenkung.

Zu diesen Stichtagen sind alle zu dieser Zeit bedeutenden Vermögenswerte oder Schulden in der Vermögensauskunft anzugeben. Das obige Beispiel der Vermögensauskunft ist sehr umfassend aber auch nur beispielhaft, um einmal einen Überblick zu geben, was alles dort hinein gehört. **Vom Grundsatz ist dies jeder geldwerte Vermögensgegenstand.** Darunter fallen auch Haushaltsgegenstände, wenn sie **nachweisbar** einem Ehegatten **allein** gehören. Haushaltsgegenstände sind Dinge des täglichen Lebens und Wohnens wie Fernseher, Küche, Möbel, Töpfe, Bettwäsche, Waschmaschine etc. Kann das Alleineigentum an einem Haushaltsgegenstand nicht bewiesen werden, gelten Haushaltsgegenstände aufgrund gesetzlicher Bestimmung als gemeinschaftliches Eigentum. Gemeinschaftliche Haushaltsgegenstände gehören aber nicht in die Vermögensauskunft, sie fallen nicht in den



Zugewinn und müssen entweder einvernehmlich verteilt oder bei Streit hierüber in einem besonderen Verfahren vor dem Familiengericht aufgeteilt werden.

Häufig wird die Vermögensauskunft jedoch nicht so viele Positionen enthalten wie in der Beispielsauskunft, z.B. vielleicht nur eine **Kapitallebensversicherung**. Dann werden über den Zugewinnausgleich eben nur die unterschiedlichen Werte von solchen Versicherungen zum Stichtag ausgeglichen. Diese Versicherungen müssen nicht aufgelöst werden. **Geschuldet wird beim Zugewinn grundsätzlich lediglich ein Geldausgleich.** Einvernehmlich kann man aber auch vereinbaren, dass zur Erfüllung einer Zugewinnforderung Vermögensgegenstände übertragen werden können anstatt einer Geldzahlung. Wichtig ist dabei auch wieder die Formbedürftigkeit durch Notar oder Gerichtsprotokoll. Diese Formbedürftigkeit entfällt nur ab Rechtskraft der Scheidung.

Private Rentenversicherungen, die bei Ablauf eine **monatliche Rentenleistung** vorsehen und lediglich *wahlweise* eine einmalige Kapitalauszahlung, fallen nicht in den Zugewinnausgleich und müssen in der Vermögensauskunft nicht angegeben werden. Diese fallen in den vom Familiengericht anlässlich der Scheidung durchzuführenden **Versorgungsausgleich**, in dem die unterschiedlich hohen **ehezeitlichen** Rentenanwartschaften der Eheleute hälftig aufgeteilt werden, so dass die Eheleute für die Zeit der Ehe gleiche Rentenanwartschaften haben.

Im Versorgungsausgleich werden alle **ehezeitlichen** Rentenanwartschaften der Eheleute hälftig ausgeglichen. Hierzu gehören neben der gesetzlichen Rente Pensionsansprüche, Betriebsrenten und private Rentenverträge (Riester etc.). Der Versorgungsausgleich ist vollkommen unabhängig vom Zugewinnausgleich. Auch über den Versorgungsausgleich kann man wie beim Zugewinn einvernehmliche Regelungen treffen, die notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden müssen.

Beim Zugewinnausgleich entsteht die Zahlungsverpflichtung des ausgleichspflichtigen Ehegatten mit Beendigung des ehelichen Güterstandes, also meist mit Rechtskraft der Scheidung oder mit notarieller Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft. Beim Versorgungsausgleich wirken sich die Rentenkürzungen durch hälftige Aufteilung der ehezeitlichen Anwartschaften erst im Rentenalter aus.

Zur Vermögensauskunft sind **Belege für die Angaben** beizufügen, also z.B. Kontoauszüge, Bestätigungsschreiben von Versicherungen oder Banken, Verträge, Steuerbescheide etc. Allerdings kann die Beifügung von Gutachten insbesondere zu Immobilien nicht verlangt werden, hier reicht letztlich ein Grundbuchauszug, Baupläne und eine konkrete Beschreibung des Objektes. **Man schuldet insoweit lediglich Angabe der wertbildenden Faktoren**, muß aber dem anderen Ehegatten gestatten, den Wert des Vermögensgegenstandes auf dessen Kosten durch Gutachten feststellen zu lassen.

Bei **Gegenständen des Anfangsvermögens** wird es manchmal schwierig sein, noch Belege zu finden zum Zeitpunkt des Hochzeitsdatums. Hier kommt dann auch Zeugenbeweis in Betracht. Oder wenn z.B. eine Geldschenkung der Eltern **während** der Ehe (wird ja auch zum Anfangsvermögen hinzugerechnet!) nicht durch Schriftstücke belegt werden kann, können Eltern, Geschwister, Kinder oder andere Personen auch in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren als Zeugen gehört werden.

**Man fängt die Vermögensauskunft mit den positiven Werten an, also den Aktiva und führt danach die Verbindlichkeiten und Schulden auf, also die Passiva.**

**Zu Ziffer 1 und 6 des Beispiels:** Die Miteigentumsquote angeben ist wichtig. Dementsprechend hier auch nur den halben Wert angeben, denn das Haus und das Wertpapierdepot gehört im Beispielsfall beiden Eheleuten gemeinsam je zur Hälfte. Maßgeblich ist wie bei allen Vermögensgegenständen immer der sogenannte Verkehrswert ohne die darauf lastenden Schulden. Diese werden später erfasst. **Verkehrswert ist der Wert, mit dem man auf dem Markt einen Käufer finden würde.**

**Zu Ziffer 2 des Beispiels:** Hier ist der volle Wert der Wohnung anzugeben, denn die Wohnung gehört dem Ehemann allein.

**Zu Ziffer 3 und Ziffer 18 des Beispiels:** Bei Unternehmen ist der Firmenwert oder der Wert einer Beteiligung daran anzugeben. Geschuldet sind Auskünfte zu den wertbildenden Faktoren eines Unternehmens. Dies geschieht durch Vorlage von Bilanzen/Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüssen, Steuerbescheiden. Hilfreich ist eine Kurzberechnung des eigenen Steuerberaters oder der IHK zum Firmenwert. Im Streitfall holen die Familiengerichte Sachverständigengutachten über den Firmenwert ein. Nach der Rechtsprechung ist vom Firmenwert die Steuerbelastung als Passiva abzuziehen, die bei einem gedachten fiktiven Verkauf des Unternehmens bei dem Eigentümerehegatten durch den Veräußerungserlös anfallen würde.

**Bei Ziffer 6** ist wieder nur die hälftige Beteiligung anzugeben, wenn das Wertpapierdepot beiden Eheleuten gehört.

**Zu Ziffer 7:** Bei der Lebensversicherung ist nicht die spätere Ablaufleistung in der Zukunft maßgeblich, sondern nur der Rückkaufswert zum Stichtag. Das ist der Geldbetrag, den man von der Versicherung bekäme, wenn man zu diesem Tag die Versicherung kündigen würde. **Dazu kommen die bis zum Stichtag erwirtschafteten Überschußanteile.** Zur Feststellung dieses Zeitwertes der Lebensversicherung ist ein Anschreiben an den Versicherer wie folgt zu empfehlen:

***"Im Rahmen meines Scheidungsverfahrens benötige ich Auskunft über den Wert meiner oben genannten Lebensversicherung inklusive der stichtäglichen***

**Überschußbeteiligung zu folgenden Daten: 09.09.1999 und 25.07.13. Ich bitte höflich um kurzfristige schriftliche Mitteilung."**

Die Antwort des Versicherers fügt man dann als Beleg der Vermögensauskunft bei. Ein solches sinngemäßes Schreiben bietet sich auch an für Banken, insbesondere wenn mehrere Konten derselben Bank betroffen sind oder wenn aus den Kontoauszügen ein Stichtagsaldo nicht ohne weiteres ermittelbar ist.

**Zu Ziffer 15:** Auch hier wieder nur den halben Betrag der Gesamtverbindlichkeit angeben, wenn der Kreditvertrag auch durch die Ehefrau als Mitschuldnerin unterschrieben wurde.

**Zu Ziffer 19:** Im Beispielsfall bestand der Gewerbebetrieb des Ehemannes schon bei Eheschließung und stellt daher **für ihn günstiges Anfangsvermögen** dar. Die Angabe erfolgt in **D-Mark**, da dies zum Stichtag des Anfangsvermögens im Beispielsfall die gültige Währung war. Die alten alten Unterlagen sind ebenfalls in DM ausgedrückt. Dieses Anfangsvermögen ist wie oben beschrieben günstig, da es den Zugewinn verringert, denn vom Endvermögen wird immer das Anfangsvermögen abgezogen. **Wichtig ist es daher, alte Unterlagen aufzuheben oder beim Steuerberater/Finanzamt schnell nach den alten Unterlagen fragen, bevor diese vernichtet werden.** Der Anwalt rechnet die DM-Beträge dann bei Fertigung der Zugewinnbilanz in Euro um.

**Zu Ziffer 21 und 22:** Erbschaft und Schenkung von anderen Personen **während** der Ehe werden zum Anfangsvermögen hinzugerechnet und müssen mit dem Datum des Erbanfalls bzw. des Erhalts angegeben werden. Das sind in aller Regel ja andere Zeitpunkte als der Stichtag des Anfangsvermögens zum Zeitpunkt der Eheschließung. **Hintergrund:** Alle Vermögenswerte des Anfangsvermögens, egal ob zum konkreten Datum der standesamtlichen Eheschließung oder im Laufe der Ehe zum Datum des Erbanfalls oder dem Datum der Schenkungszuwendung werden hochgerechnet um den Kaufkraftschwund, der über die Jahre hinweg durch die Inflation des Geldes eintritt. Man nennt dies "Indexierung". Die Indexierung ist immer günstig für den betreffenden Ehegatten, denn: **100.000 €** z.B. aus dem Jahre 2003 wären heute (per Juni 2013) unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes ein Betrag von immerhin **118.406 €** wert. Bei der Berechnung des Zugewinns wird dann dieser korrigierte und erhöhte Betrag von 118.406 € **in die vom Anwalt anzufertigende Zugewinnbilanz** eingestellt. Sie selbst brauchen sich um die Indexierung nicht kümmern. Der Anwalt hat ein Computerprogramm dafür. Durch die Indexierung steigt das Anfangsvermögen unter Umständen beträchtlich. Dies ist günstig für den Mandanten, denn der Zugewinn ist ja das Endvermögen minus das Anfangsvermögen! Je weniger Zugewinn, desto geringer ist eine etwaige Ausgleichsverpflichtung oder umgekehrt, wenn man Ausgleich vom anderen Ehegatten bekommt: desto höher wird der Betrag, den man vom anderen Ehegatten als Zugewinnausgleich bekommen kann.

Häufig wird die Vermögensauskunft zulässigerweise auch verlangt zu einem weiteren

Stichtag, nämlich dem **Stichtag des Trennungszeitpunktes**. Die Auskunft hätte dann also die Werte für drei Stichtage zu umfassen. Hintergrund ist, dass man so feststellen kann, ob jemand sein Vermögen zwischen Trennung und Einreichung des Scheidungsantrags illoyal vermindert hat, um weniger Zugewinn zu zahlen und den anderen Ehegatten zu benachteiligen. Diese illoyale Minderung wird dann dem Endvermögen zu dessen späterem Stichtag der Zustellung des Scheidungsantrags wieder fiktiv hinzu gerechnet, so dass Beiseiteschaffen von Vermögen nichts nützt!

**Sinnvolle Geldausgaben sind aber niemals illoyale Vermögensverminderungen. Allerdings muss immer Beweis dafür angetreten werden, dass der konkrete Vermögensverbrauch seit Trennung nicht auf Benachteiligungsabsicht beruht. Also: unbedingt Belege für Geldausgaben nach der Trennung verwahren!**

Wer **nach der Trennung** ein Konto auflöst, um z.B. neue Haushaltsgegenstände anschaffen zu können, handelt nicht illoyal. Denn der neue Hausrat fällt mit seinem dann später noch vorhandenen geringeren Zeitwert wieder ins Endvermögen, ist also dort aufzuführen.

**Strategiebeispiel:** Vermögen Ehemann zum Trennungszeitpunkt = Sparbuch mit 50.000 € und ein altes Auto, Wert 1.000 €, also insgesamt 51.000 €. Kein Anfangsvermögen. Vermögen Ehefrau Trennungszeitpunkt 0 €, ebenfalls kein Anfangsvermögen. Nach der Trennung verkauft der Ehemann das Altaufo für 1.000 €, verbraucht das Geld in seinem Jahresurlaub (Reisekostenbelege!) und kauft einen amerikanischen Neuwagen für 50.000 €, wofür er das Sparbuch auflöst. Einige Zeit nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsjahres wird die Scheidung eingereicht:

Endvermögen Ehemann zum Stichtag der Zustellung des Scheidungsantrags: nur das neue Auto. Dieses US-Fahrzeug ist ein Jahr nach der Anschaffung aber beispielsweise nicht mehr wert als 32.000 €. Endvermögen Ehefrau wiederum 0 €. Zugewinn Ehemann = 32.000 €. Zugewinn der Ehefrau 0 €. **Keine fiktive Hinzurechnung des Wertverlustes des KFZ zum Endvermögen des Ehemannes!** Dieser Wertverlust ist nicht illoyal, sondern beruht auf dem Markt für Jahreswagen. Dass amerikanische Fahrzeuge einen besonders hohen Wertverlust haben, begründet keine illoyale Handlung gegenüber der Ehefrau, da es keine Verpflichtung gibt, ein möglichst wertstabiles Fahrzeug zu kaufen. Differenz der Zugewinne: 32.000 €. Die Hälfte davon, also 16.000 € muß der Ehemann als Zugewinnausgleich an die Ehefrau zahlen. Hätte er das Altfahrzeug behalten, wäre nicht in den Urlaub gefahren und hätte den Neuwagen nicht gekauft, hätte er im Endvermögen immer noch 51.000 €. Die Hälfte davon, also 25.500 € hätte er als Zugewinnausgleich an die Ehefrau zahlen müssen. Jetzt beträgt die Zahlungsverpflichtung nur noch 16.000 €. **Die legale Ersparnis beträgt immerhin 9.500 €!** Allerdings kann der Ehemann den Zugewinnausgleich jetzt nur durch Kreditaufnahme erfüllen oder Verkauf des Autos, da er ja kein Barvermögen mehr hat.

Zu warnen ist aber davor, nach der Trennung Vermögen zu schmälern durch plötzlichen

Beginn eines verschwenderischen Lebensstils. **Verschwendungen, also vollkommen unnütze Geldausgaben im Verhältnis zum vorhandenen Vermögen, werden nämlich dem Endvermögen wieder hinzu gerechnet.**

Im Zugewinnverfahren kann es über diese Dinge hinaus noch viele Probleme geben. Wichtig ist eine genaue Erfassung des individuellen konkreten Sachverhalts. Beispielhaft genannt an dieser Stelle sei die Problematik von Schenkungen der Eltern, die auch an das Schwiegerkind erfolgt sind wie z.B. Zuschüsse zum Hausbau der Eheleute. Hier können Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern bestehen, die auch Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich haben.

Den Vorzug vor gerichtlicher Auseinandersetzung verdienen anwaltlich und daher interessengerecht vorbereitete einvernehmliche Regelungen zum Zugewinn und zur Vermögensaufteilung. Streit vor dem Familiengericht kann hingegen sehr langwierig, zermürend und teuer werden, ist aber manchmal auch nicht zu vermeiden.

Stefan Osthoff  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
Berliner Platz 12 im Menge-Haus  
41061 Mönchengladbach  
Tel: 02161 / 24 1800  
osthoff@lawplus-mg.de